

## **Satzung des Vereins Förderverein des Kindergartens „Feste Burg“ e.V. Rudolstadt**

### **§ 1 Name und Sitz / Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens ‚Feste Burg‘ „ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung mit Sitz in Rudolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein fördert die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens „Feste Burg“ auf materiellem und ideellem Gebiet.

Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und beabsichtigt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Akquisition von Geld- und Sachspenden für die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung und Bereitstellung von Spielmaterialien und Spielmitteln sowie die Ausrichtung von Kinderfesten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod,. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung bei vorliegendem begründeten Antrag auf Ausschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge / Mittel des Vereines**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind bei Eintritt für das laufende Jahr bis 14 Tage nach der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und im Weiteren bis zum 1. März des jeweiligen Jahres fällig. Kommt ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand erfolgt nach vorheriger einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand der Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Überweisung auf das Konto des Vereines oder per Einzugsermächtigung.

Die Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Über die Verwendung der Mittel des Vereines entscheidet der Vorstand gemäß den Zwecken der Satzung bis einer Höhe von 500,00 Euro allein. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 8 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit zurück, ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag erneut behandelt.

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rudolstadt

Beschlossen am 09. Juli 2002, Rudolstadt

gez. Yvonne Loran-Eisenhut

gez. Mario Eisenhut

gez. Astrid Senf

gez. Anette Mäder

gez. Silke Rein

gez. Andreas Vogel

gez. Dr. Peter Pangert